



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

ASP Stufe I

Zur Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 9 „Waldstraßen-Quartier“
der Gemeinde Kranenburg

Erstellt durch:

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



20.09.2021



Inhalt

1	EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
3	PLANUNGSVORGABEN	4
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG	4
4.1	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	4
4.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	6
4.3	Vorbelastungen	8
5	METHODE	8
5.1	Ortsbesichtigung	9
5.1.1	Ergebnisse Ortsbegehung	9
5.2	Auswertung des Fachinformationssystems und sonstiger Datengrundlagen	10
6	PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER KONFLIKTE	19
6.1	Vögel	20
6.2	Säugetiere (Fledermäuse)	24
6.3	Amphibien und Reptilien	27
7	ALLGEMEINE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	27
8	GESAMTBEWERTUNG	30
	LITERATUR/LINKS	31
	BILDDOKUMENTATION 24.05.2019	33

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorzulegen, der die Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten, gemäß den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), durch Umsetzung des Vorhabens prüft und bewertet. Es sind zudem, nach Art und Intensität, ggf. Maßnahmen zum Umgang mit einer möglichen Betroffenheit bzw. der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erarbeiten.

Die Gemeinde Kranenburg beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans im Ortszentrum der Gemeinde, zwischen Elsendeich und Drüller Weg. Auslöser für die Aufstellung ist die Absicht eines Investors, auf einer Gewerbebrache inkl. angrenzender Rasenfläche, dem Gelände der ehemaligen Warengenossenschaft in Kranenburg, ein neues Wohngebiet zu entwickeln. Angestrebt wird eine Wohnbebauung mit sechs Mehrfamilienhäusern für 56 Wohneinheiten sowie sechs Doppelhaushälften. Das vorliegende Plangebiet bietet somit insgesamt Platz für rund 62 Wohneinheiten.

Die Planung dient als Maßnahme der Innenentwicklung der Nachverdichtung innerhalb eines bestehenden Siedlungsbereichs und ermöglicht somit eine bauliche Nachfolgenutzung der Grundstücke.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kavelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) festzustellen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden könnten und ggf. weitere Prüfungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit geschützter Arten notwendig werden.

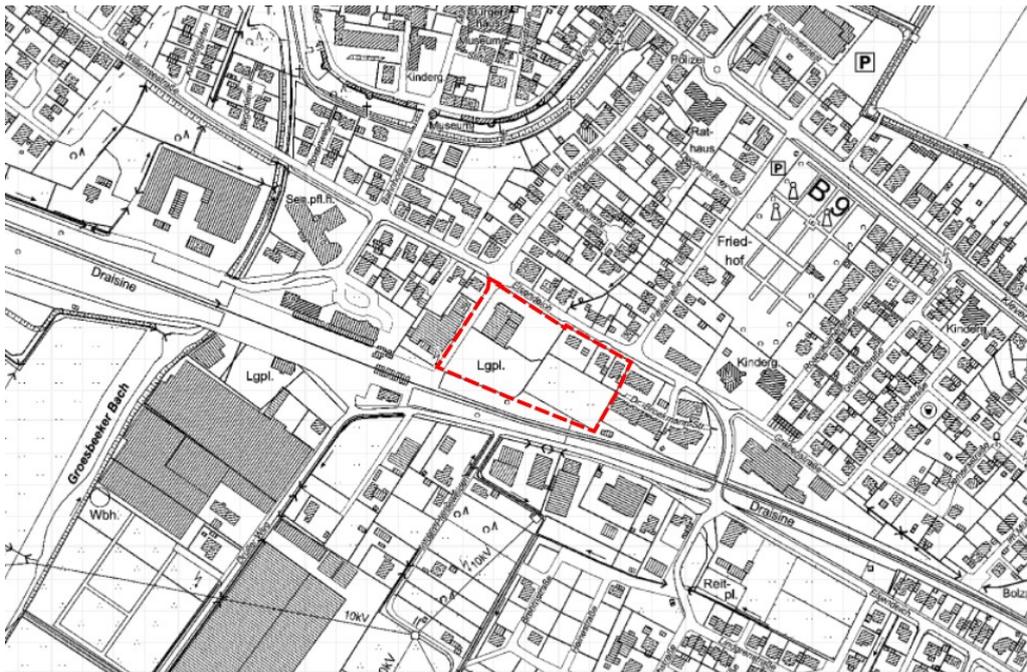


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (rot markiert)

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Planverfahrens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*
2. *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*
3. *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

Der Prüfumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die im Sinne des BNatSchG besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 definiert. Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der V-RL alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Der allgemeine Artenschutz umfasst grundsätzlich jedoch alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten" (Arten m. landesweit günstigem Erhaltungszustand u. großer Anpassungsfähigkeit) und verbietet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung wildlebender Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten „ohne vernünftigen Grund“. Handlungen die den Verbotstatbestand erfüllen sind im § 39 Abs. 5 BNatSchG definiert. Die national besonders oder streng geschützten Arten außerhalb der europäischen Vogelarten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden nicht im Rahmen der ASP, jedoch in der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der RL 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten von Vorhaben betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Sind lediglich national besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ebenfalls kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände vor.

Da dem Artenschutzregime im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren somit, insbesondere bei den Vögeln, auch zahlreiche „Allerweltsarten“ unterliegen, ergeben sich in der Planungspraxis grundlegende Anwendungsprobleme. Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat daher für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt. Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht unlängst gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17).

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann (Vorprüfung Stufe I ASP), ist eine Einzelprüfung (vertiefende Art-für-Art Betrachtung, ASP Stufe II) der betroffenen Arten durchzuführen. Sofern die ökologische Funktion der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verbotstatbestand vor. Dies kann durch die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt werden.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 184 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 128 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosten Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

3 Planungsvorgaben

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans und befindet sich derzeit in einem Mischgebiet im baulichen Innenbereich.

Vorgaben des Naturschutzrechts

Naturschutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Geltungsbereich sowie dessen Umfeld nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete¹ liegen im Untersuchungsgebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie² (FFH-Richtlinie).

4 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das 1,24 ha große Plangebiet befindet sich in zentraler Lage Kranenburgs südlich des historischen Ortskerns und nördlich der Bahntrasse zwischen Kleve und Nimwegen.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Kranenburg, Flur 29 die Flurstücke 3, 85, 92, 93, 96, 97, 228 und 229 sowie einen Teil des Flurstücks 86 in der Flur 19 der Gemarkung Kranenburg.

Der Bereich wird im Norden begrenzt durch die Straße Elsendeich und daran anschließende Wohnbebauung, im Westen durch die Waldstraße mit ansässigen Gewerbebetrieben, im Süden durch einen Gehölzstreifen entlang der Bahntrasse sowie Wohnbebauung und private Gärten der Br.-Broekmann-Str. im Osten.

Derzeit handelt es sich bei der Eingriffsfläche um eine im südlichen Teilbereich gelegene Brachfläche sowie westlich angrenzenden Lagerplatz für Schüttgut einer Baufirma. Im nordöstlichen Teilbereich befindet sich ein mehrgeschossiges Bestandsgebäude mit einem Getränkehandel im Untergeschoss und Wohnungen im Obergeschoss sowie umliegenden, größtenteils versiegelten Parkplatz- und Betriebsflächen. Im Nordosten wurden mehrere Wohnhäuser mit Ziergärten mit in den Geltungsbereich einbezogen, sind jedoch nicht Teil des Vorhabens. Das gesamte Grundstück, mit Ausnahme der nordöstlichen Wohnhäuser, war zuvor ein gewerblich genutztes Betriebsgelände. Der zuvor an den noch bestehenden Gebäudekörper südlich anschließende Hallenbau sowie der Südflügel des Backsteingebäudes wurden vor rund 10 Jahren abgebrochen und

1 Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG). - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L103/1 vom 25.04.1979

2 FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L206/7 vom 22.07.1992

die Nutzung der östlichen Betriebsfläche als Lagerplatz und Container-Stellfläche aufgegeben.

Aufgeschobener Rohboden bzw. Schüttgut ist im Südwesten nur geringfügig von Pionervegetation mit Gräsern und Hochstauden bewachsen. Im Osten besteht eine Brachfläche mit Ruderalvegetation, welche seit längerer Zeit nicht genutzt wird. An den südlich und östlich des Geltungsbereichs angrenzenden Gehölzstreifen finden sich Pioniergehölze und Brombeergebüsch sowie hochwüchsiger Säume.

Das große Bestandsgebäude im Nordwesten besteht aus einem zweigeschossigen Vorderbau mit Giebeldach und Tonziegeleindeckung sowie einem eingeschossigen Anbau in gleicher Bauweise. Daneben existiert noch ein eingeschossiger Hinterbau mit Pultdach. Die Südfassade ist mit Kunststoffelementen verkleidet, im Eingangsbereich des Getränkehandels existieren ein Vordach aus Blechelementen sowie ein weiterer, gemauerter Eingangsbereich zu den Wohnungen. Das Gebäude ist zur Straßenseite verputzt, rückwertig liegt der Backstein offen. Das Gebäude verfügt über mehrere gemauerte Kamine sowie Abluftkamine und Klimaaggregate an der Fassade. Die Fenster weisen überwiegend Rollladenkästen auf. Das Gebäude weist insbesondere im rückwertigen Teil diverse Beschädigungen an Mauerwerk und Dachziegeln sowie im Bereich der Dachtraufe bzw. Windbretter und Dachfirsts auf. Am Anbau lösen sich Teile der Dachpappe. Das Gelände ist zur Straße Elsendeich eingezäunt. Die privaten Grundstücke, welche nicht Teil des Vorhabens sind, weisen Einfamilienhäuser und kleinere Nebengebäude wie Garagen oder Schuppen und rückwertige Ziergärten auf, welche zum Betriebsgelände von Sträuchern, Hecken sowie einigen Bäumen (u.a. Ross-Kastanie, Hängebirke) abgegrenzt sind.

Der Gehölzstreifen zwischen Bahntrasse und Plangebiet besteht überwiegend aus Stangenholz von Pioniergehölzen wie Birke und Robinie, aber auch Hainbuche. Parallel zum Gleiskörper, der nur noch als Draisinenbahn genutzten Trasse, wurde zum Zeitpunkt der Begehung ein Radschnellweg asphaltiert.

Das weitere Umfeld des Geltungsbereichs ist geprägt von der nördlich und östlich angrenzenden Wohnbebauung, den westlich und südlich befindlichen Gemeinbedarfseinrichtungen sowie Handwerks- und Gewerbebetrieben. Im Westen befindet sich auch der ehemalige Bahnhof von Kranenburg, rund 100 m nordöstlich ein Friedhofsgelände. Der Außenbereich von Kranenburg wird von den weitläufigen Schutzgebietsflächen der Düffel und des Kranenburger Bruchs im Norden und den Kleingehölz-Grünlandkomplex-Verbundflächen im Südwesten geprägt. Die abseits der Schutzgebiete gelegenen Flächen werden überwiegend ackerbaulich und als Intensivweiden genutzt und sind deutlich weniger durch Hecken und Gehölze strukturiert.



Abbildung 3: Luftbild des Geltungsbereichs (rot markiert) sowie dessen Umfeld

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Pläne im Rahmen der Bauleitplanung sind auf ein mögliches Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu prüfen, die Darstellungen und Festsetzungen selbst entfalten jedoch keine direkten Wirkungen auf geschützte Arten. Da die Planaufstellung der Vorbereitung eines konkreten Bauvorhabens dient und auf der Ebene der Bauleitplanung nicht bewältigte Konflikte diesen vollzugsunfähig machen könnten werden die bei Umsetzung zu erwarten Wirkfaktoren nachfolgend bereits berücksichtigt.

Zu beachten sind bei der geplanten Maßnahme bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen ist dabei sowohl der Satzungsbereich selbst als auch dessen Umfeld.

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.
- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

- Entfernen der Vegetationsdecke und temporärer Verlust der ökologischen Funktion der Fläche, Aushubarbeiten und Bodenbewegungen, temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen.
- Durch den Abbruch von Bestandsgebäuden kann es zum Verlust von Niststätten gebäudebrütender Vogelarten bzw. Quartieren gebäudebewohnender Fledermausarten kommen. Es besteht zudem ein bedingtes Verletzungs-/Tötungsrisiko für anwesende Individuen.
- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten wild lebenden Tieren als Störung empfunden und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren:

- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können.
- Künstliches Licht wirkt in der Regel durch einen relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen oder dem Eindringen in das Leuchtengehäuse, was ebenfalls zum Tode der Tiere führen kann.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Durch die Bebauung der Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmimmissionen, die zu Störungen führen können.
- Durch zusätzliche Beleuchtung können Dunkelräume lichtempfindlicher Fledermausarten verloren gehen, bzw. Jagdhabitats verlagert/beeinträchtigt sowie das Artenspektrum verändert werden
- Auftreten einer Störwirkung durch Nutzung von Freiflächen im Umfeld neu entstandener Wohngebiete durch Freizeit- und Erholungssuchende (z.B. Spaziergänger, freilaufende Hunde, Radfahrer).
- Neu entstandene oder stärker frequentierte Straßen können zu erhöhter Mortalität durch Tierkollisionen führen.
- Mit der Realisierung des Bauprojekts geht der bereits bestehende Kraftfahrzeugverkehr weiter, was für wild lebende Tiere auch weiterhin zu negativen visuellen und akustischen Effekten führen wird.

4.3 Vorbelastungen

Das Untersuchungsgebiet ist bereits durch die Lage im Siedlungsbereich und die bestehende Wohn-, Freizeit- und Gewerbenutzung sowie angrenzende Bauaktivitäten an der ehemaligen Bahntrasse vorbelastet. Auch aufgrund von Verkehrswegen (mit entsprechenden Lärmemissionen der PKW/LKW) bestehen in direkter sowie weiterer Umgebung bereits optische und akustische Störungen. Des Weiteren ist aufgrund der Störungen durch Straßenverkehr, menschliche Anwesenheit und Vertikalstrukturen im räumlich eingegengten Geltungsbereich ein Vorkommen störungsempfindlicher planungsrelevanter (Offenland-) Arten äußerst unwahrscheinlich. Der Raum ist darüber hinaus durch Lichtimmissionen der umliegenden Betriebe und Wohnhäuser sowie Verkehrswege vorbelastet.

5 Methode

Auf der Ebene der Vorprüfung ist durch eine überschlägige Prognose das potenziell betroffene Artenspektrum zu ermitteln und artenschutzrechtliche Konflikte anhand der relevanten vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren zu erörtern. Können Konflikte im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden, ist die Prüfung abgeschlossen. Sind artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der Vorprüfung nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, wird eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe 2) für die zu erwartenden Verbotstatbestände erforderlich.

Die Ermittlung möglicherweise betroffener Arten bzw. der Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgt durch Auswertung bestehender Datenbanken und Informationssysteme in Kombination mit einer Potenzial-Risiko-Analyse. Das Untersuchungsgebiet wird im Sinne einer Habitatabschätzung untersucht und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumansprüche (Potenzial-Analyse) bewertet. In Bezug auf das zu erwartende Artenspektrum erfolgt eine Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte (Risiko-Analyse) aufgrund der zu erwartenden Projektwirkungen.

Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen einer Ortsbegehung begangen und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumansprüche untersucht. Der Zeitraum wurde, bei möglichst guten Witterungsverhältnissen, in die frühen Morgenstunden gelegt. Tierarten im Untersuchungsgebiet, insbesondere die Artengruppe der Vögel, als Indikatoren für das Lebensraumpotential, wurden als Zufallsfunde mittels Sichtbeobachtung (Fernglas) und durch Lautäußerungen erfasst. Vorhandene Altnester, Horste, Ast-/Spechthöhlen und Nistkästen sowie Hinweise auf eine vorhandene Nutzung wie Kotspuren oder auch Gewölle an Gehölzen wurden ebenfalls aufgenommen.

Die nähere Umgebung wurde ebenfalls auf mögliche Neststandorte von Vögeln sowie Quartiere für Fledermäuse (bspw. Baumhöhlen/ -spalten, abstehende Borke), Amphibien und Reptilien abgesucht. Während der Ortsbegehung wurde der gesamte Vorhabenbereich per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das potentielle Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich erscheinen lassen. Vorhandene Gebäude wurden äußerlich (Fassaden, Dachbereiche/Traufen)

auf mögliche Hinweise auf Fledermausbesatz (Beschädigtes Mauerwerk, Spalten/Hohlräume etc.) und Gebäudebrüter (Brutnischen/Altnester, Kotspuren/Federn) untersucht. Gleichzeitig wurde der Bereich als möglicher Landlebensraum von Amphibienarten abgegangen.

5.1 Ortsbesichtigung

Am 24.05.2019 wurde eine erste Ortsbegehung des geplanten Eingriffsgebietes zur Abschätzung der im Untersuchungsgebiet möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten durchgeführt.

5.1.1 Ergebnisse Ortsbegehung

Im Untersuchungsgebiet konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 12 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Von den für den 1. Quadranten des Messtischblatts 4202 (s. Tabelle 2) bislang nachgewiesenen Arten finden nur wenige im Geltungsbereich möglicherweise geeignete Lebensraumstrukturen vor oder suchen den Bereich als Nahrungsgäste auf. An Bäumen im Untersuchungsgebiet wurden lediglich einige wenige Nester der Elster sowie weitere Kleinnester ubiquitärer Gehölz-/Gebüschbrüter wie der Amsel vorgefunden. An den unmittelbar angrenzenden Gehölzen (größtenteils Stangengehölz) wurden lediglich einige wenige kleinere Astausfaltungen o. Astabbrüche vorgefunden, welche von Allerweltsarten wie Kohl- oder Blaumeise als Niststätte genutzt werden.

Tabelle 1: Übersicht über die angetroffenen Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungsrelevant
<i>Apus apus</i>	Mauersegler (Überflug)	ja
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	nein
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	nein
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	nein
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	ja
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	nein
<i>Falco urbicum</i>	Turmfalke	ja
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	nein
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	nein
<i>Pica pica</i>	Elster	nein
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	nein

<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein
----------------------	-------	------

Planungsrelevante Vogelarten

Während der Ortsbegehung wurden drei als planungsrelevant eingestuft Vogelarten gesichtet. Die im hohen Überflug gesichteten Mauersegler werden im Kreis Kleve zusätzlich zu den Arten im FIS als planungsrelevant eingestuft. Die Niststätten der lokalen Population konnten nicht genauer verortet werden, sind im Untersuchungsgebiet jedoch potentiell möglich. Die ebenfalls im Kreis Kleve planungsrelevante Dohle nutzt mit zwei Brutpaaren das im Plangebiet befindliche Wohn- und Geschäftshaus im Bereich der Kamine als Niststätte, weitere Individuen wurden im Umfeld beobachtet. Der Turmfalke wurde mit einem einzelnen Individuum bei der Jagd an der Bahntrasse beobachtet, ein Horst wurde im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Nicht planungsrelevante Vogelarten

Bei den weiteren angetroffenen Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten (z.B. Amsel, Ringeltaube) wie sie typischerweise im Siedlungsbereich und Gartenflächen anzutreffen sind und werden als nicht planungsrelevant betrachtet. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote und diese sind in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2015). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2015). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2015) sowie keine lokal bedeutsamen Populationen bekannt.

5.2 Auswertung des Fachinformationssystems und sonstiger Datengrundlagen

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2015, Sudmann et al. 2016, Grüneberg et al. 2016).

Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten kann nicht vollständig sein, sondern liefert lediglich eine Momentaufnahme. Neben den über die Ortsbesichtigungen erfassten Arten, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 16.09.2021 den 1. Quadranten des Messtischblatts 4202 (Kleve).

Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum, reduziert um die Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorliegenden Habitatbedingungen im Plangebiet von vornherein auszuschließen sind (Europäischer Biber, Weißstorch), darunter insbesondere Offenlandarten (Feldlerche, Wiesenpieper, Rebhuhn, Wachtel, Feldschwirl, Blaukehlchen, Kiebitz) und Zug-/Rastvögel bzw. Wasservögel (Eisvogel, Schnatterente, Wasserralle).

Im Hinblick auf eine übersichtliche und systematisierte Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgt eine Betrachtung der einzelnen Arten anhand von Tabelle 2. Diese enthält eine Auflistung aller artenschutzrechtlich relevanten Arten mit Bemerkungen hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben. Die Artenliste wurde selektiert um die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Brachen.

Die Abfrage des Fundortkatasters des LANUV im FIS „@LINFOS“ am 16.09.2021 erbrachte keine Nachweise planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich sowie den im Umfeld befindlichen Flächen. Die zahlreichen Schutzgebietsflächen mit Fundnachweisen planungsrelevanter Arten im Außenbereich Kranenburgs liegen außerhalb eines Wirkraums möglicher Projektwirkungen bzw. Beeinträchtigungen.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im 1. Quadranten des Messtischblatts 4202 (Kleve).

EHZ = Erhaltungszustand

ATL = Atlantische Region

G = günstig

U = unzureichend

S = schlecht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Fledermäuse				
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	„Waldfledermaus“ in baumhöhlen- und altholzreichen Waldgebieten. Keine pot. Quartierverbünde unterholzreiche Laubwälder an Grünlandbereichen u. entlang Waldrändern, Gewässer u. Auen vorhanden. Siedlungsbrache und Gärten keinesfalls Vorzugshabitat, umliegender Außenbereich von Kranenburg bleibt unbeeinträchtigt. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Waldfledermaus, UG kein Lebensraum strukturreiche Landschaften mit hohem Wald und Gewässeranteil. Kein pot. Quartierverbund Baumhöhlen u. Fledermauskästen; seltener Männchenquartiere an Gebäuden. Aktionsraum größer UG (ca. 49 ha). Brachfläche im Siedlungsbereich kein essentieller Bestandteil eines pot. Jagdgebietes. Keine Betroffenheit.
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	UG Siedlungsbereich, kein pot. Lebensraum strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Kein Jagdgebiet geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauch-

				schicht und Kleingewässern. Aktionsraum größer UG (größer 10 km). Wochenstuben meist in waldnahen Gebäuden. Keine Betroffenheit.
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Waldfledermaus, Plangebiet keine walddreiche strukturierte Landschaft, oder Grünland m. Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern. Keine Großbäume im Rahmen der Maßnahme betroffen. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Siedlungsfledermaus, Kulturförder. Pot. geeignete Gebäudequartiere an Bestandsgebäuden im Geltungsbereich vorhanden. Untersuchungsgebiet pot. geeigneter Teilbereich eines Jagdgebietes. Mögliche Betroffenheit.
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	„Waldfledermaus“, keine unterholzreichen, mehrschichtigen lichten Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet. Kein Jagdhabitat unterholzreiche Laub-Mischwälder o. gehölzreiches Offenland. Aktionsraum größer UG. Gehölze außerhalb der Eingriffsfläche bleiben von Vorhaben uneinträchtigt. Keine Betroffenheit.
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	UG Siedlungsbereich, keine geeigneten, geschlossenen Gehölze vorhanden. Keine pot. Horste festgestellt. Aktionsraum/ Nahrungshabitat größer UG. Allenfalls Nahrungsgast im Außenbereich.

				Keine Betroffenheit.
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G	UG Siedlungsbereich, kleiner Aktionsraum. Keine geschlossenen Gehölze im Umfeld vorhanden, angrenzender Gehölzstreifen keine bevorzugten Nadelgehölze (insb. Fichten), keine Horste festgestellt. Altnester der Elster für pot. Nachfolgenutzer in gewissem Umfang geeignet. Kein Nahrungshabitat Waldränder, baum-/ heckenreiche Kulturlandschaft. Gehölze zur Bahnstrecke bleiben erhalten. Allenfalls Nahrungsgast auf Brachfläche im Siedlungsbereich. Reviertreu. Keine Betroffenheit.
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Lebensraum halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Ausweichhabitat Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Keine bevorzugten Nadelgehölze im Bereich vorhanden, keine pot. Horste o. Hinweise auf Nutzung in überwiegend jungen Gehölzen festgestellt. Ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld. Nahrungshabitat alle Offenland-Habitattypen, Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Keine Höhlenbrutplätze an Obst-Kopfbäumen/ Gebäudenischen vorhanden. UG Siedlungsbereich. Kein Nahrungshabitat mit offenem, kurzgrasigem Grünlande und Sitzwarten. Standorttreu. Keine Betroffenheit.

<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G	UG Siedlungsbereich. Keine Gehölze in Waldrandnähe vorhanden. Keine pot. Horste festgestellt. Nahrungshabitat Offenland-Habitattypen, Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Lebensraum offene bis halboffene, heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, verbuschte Ödland- und Ruderalflächen. Auch Gärten, Parkanlagen u. Friedhöfe m. ausreichend Sämereien. Pot. Niststätten dichte Büsche und Hecken sowie Teilbereich Nahrungshabitat Brachflächen m. sammentragender Krautschicht. Mögliche Betroffenheit.
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U↓	UG keine Parklandschaft, Heide-, Mooregebiet o. lichter Wald. Allenfalls geringwertiges Ausweichhabitat Brachen im Siedlungsbereich. Lebensraumpotential Wirtsvogel der Siedlungsbereiche und Gärten im Umfeld bleibt erhalten. Keine Betroffenheit.
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Keine Altnester an Bestandsgebäuden festgestellt. Nahrungshabitat/ Luftraum steht nach Eingriff weiter zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Kein lichter Laub-Mischwald m. hohem Totholzanteil u. Höhlenangebot. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G	Keine hohen, freien Stämme mit BHD>35cm (insb. Buche); kein Nadel-Mischwald mit hohem Alt-/Totholzanteil. Aktionsraum größer UG. Keine

				Betroffenheit.
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Kein Lebensraum halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Brut in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Keine Horste festgestellt, angrenzende Gehölze bleiben erhalten. Keine Betroffenheit.
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G	Keine pot. Gebäudequartiere festgestellt. Nahrungshabitat Vielzahl Offenland-Habitattypen o. auch Freiflächen im Siedlungsbereich. Aktionsraum größer UG. Lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt. Keine Betroffenheit.
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Keine Neststandorte betroffen. UG Siedlungsbereich ohne landwirtschaftlich genutzte Gebäude. Als Luftjäger steht die Fläche sowie landwirtschaftlich genutzte Umfeld als Nahrungshabitat auch nach dem Eingriff zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Keine unterholzreichen Laubwälder, gewässernahe, gebüschreiche Waldränder. Vereinzelte Kleingebüsche/ Ziersträucher innerhalb Siedlungsbereich/ Brachfläche keinesfalls Vorzugshabitat. Keine Betroffenheit.
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor-	S	Keine lichten, feuchten und sonnigen Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe im UG. Aktions-

		handen		raum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Lebensraum halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, auch Siedlungsrandbereiche. Ortstreu, keine Vorkommen innerhalb UG festgestellt, aufgrund Lage im Siedlungskern äußerst unwahrscheinlich. Aktionsraum größer UG, allenfalls Teilbereich eines Nahrungshabitats. Ländliches Umfeld außerhalb UG bleibt erhalten. Keine Betroffenheit.
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Kein Nisthabitat Gehölze, Waldränder mit alten Laubbäumen, reich strukturierte Landschaft mit feuchten Laub-Mischwäldern. Breites Spektrum Nahrungshabitate mit staatenbildenden Insekten, allenfalls Nahrungsgast. Keine Betroffenheit.
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Höhlenbrüter in lichten Altholzbeständen, Wäldern, Waldränder, Lichtungen, Gärten, Parks, Friedhöfen. UG gewisses Lebensraumpotential Gärten/Brachen im Siedlungsbereich. Reviertreu, keine potentiellen Niststätten Kopf-/Höhlenbäume; Eignung Bestandsgebäude nicht grundsätzlich auszuschließen. Mögliche Betroffenheit.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine alten Laub- und Mischwälder, keine halboffene Kulturlandschaft im UG. Keine alten Kopfbäume mit geeigneten Baumhöhlen. Ak-

				tionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Lebensraum halboffene Landschaft mit lockerem Baumbestand, insbesondere wärmebegünstigte Siedlungsbereiche an Friedhöfen, Parks, Kleingartenanlagen sowie Ruderalflächen und Brachen. Keine bevorzugten Neststandorte Nadelbäume vorhanden. Mögliche Betroffenheit.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	UG keine offene bis halboffene Parklandschaften mit Wechsel aus Agrarfläche und Gehölzen in warm-trockener Lage. Störungsempfindlich, Plangebiet innerhalb Siedlungsbereich mit bestehender Nutzung. Keine Betroffenheit.
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Charaktervogel beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, Kulturfolger in Ortschaften. Koloniebrüter in Astlöchern, Baumhöhlen, Gebäudenischen u. –spalten. UG Siedlungsbereich, kein bevorzugtes Nahrungshabitat wie kurzgrasiges Grünland insb. Weiden, Herbst-Winter häufig Obstplantagen. Keine Hinweise auf Vorkommen festgestellt. Keine Betroffenheit.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Kulturfolger in halboffenen Landschaften. UG Siedlungsbereich. Keine pot. Gebäudequartiere mit Nist-Ruheplatz/ geräumigen Nischen vorhanden. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
Reptilien				

Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vor- handen	U	Lebensraum reich strukturier- ten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen so- wie grasigen und vegetations- freien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ausweichhabitat Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen, Eisen- bahndämme u. Stromtrassen. Standorttreu, bekannte Vor- kommen lediglich im Kranen- burger Bruch und Reichswald. Aktionsraum max. 2 km. Bahndamm im UG stellt pot. Wanderkorridor dar. Teilweise bestehende gewerbliche Nut- zung auf Freiflächen im Plan- gebiet. Mögliche Betroffen- heit.
---------------------	---------------	------------------------------------	---	--

6 Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte

Die im Plangebiet vorhandene, mit Ruderalvegetation u. teilweise mit Pioniergehölzen bewachsene Brachfläche ist, wie auch der Lagerplatz für Schüttgut sowie das nordwestlich gelegene Gebäude von bau- bzw. anlagebedingtem Verlust betroffen. Die Einfamilienhäuser mit Gartenflächen sind nicht Teil des eigentlichen Vorhabens, ebenso befinden sich keine Großbäume innerhalb des Geltungsbereichs, welche von Verlust betroffen sein könnten. Grundsätzlich könnten durch baubedingte Tötung/Verletzung sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender und an Kleingehölze, Hecken und Gebüsche gebundener Arten der Siedlungsbereiche und Gärten (Vögel und Fledermäuse) Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Während der Baufeldvorbereitung kann es zu temporären baubedingten Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen, optische Störungen, menschliche Anwesenheit) kommen, welche jedoch auf das nahe Umfeld (Siedlungsbereich mit Wohn- und Gewerbenutzung) beschränkt sind. Davon könnten potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten weit verbreiteter und ggf. weniger planungsrelevanter Gehölz-/Gebüschbrüter (bspw. Gartenrotschwanz, Bluthänfling, Girlitz) sowie Fledermäuse der Siedlungsbereiche bzw. an Gebäudequartiere gebundene Arten (Zwerg-, ggf. Breitflügelfledermaus) betroffen sein. Hinsichtlich im Geltungsbereich möglicherweise vorhandener Teilbereiche von Jagdgebieten liegen im direkten Umfeld jedoch gleichwertige Ausweichmöglichkeiten vor. Im Rahmen der zukünftigen Nutzung als Wohngebiet sind keine relevanten betriebsbedingten Störwirkungen zu erwarten, da sich die Fläche bereits in den beste-

henden Siedlungsbereich einfügt und sowohl von Wohn- als auch gewerblicher Bebauung umgeben ist. Möglicherweise dennoch in der Umgebung vorkommende Individuen planungsrelevanter Arten sind bereits an entsprechende Störwirkungen wie Anliegerverkehr, menschliche Anwesenheit und nächtliche Beleuchtung gewöhnt. Die Intensität der Störwirkungen bei Nachverdichtung wird durch Aufgabe der gewerblichen Nutzung im Plangebiet tendenziell gleich bleiben.

Aufgrund der geplanten Wohnbebauung geht nur ein Teil der derzeit vorhandenen Freifläche als solche wieder verloren. Zukünftig wird diese größtenteils als (Vor-)Garten und Stellplatzfläche genutzt werden. In Verbindung mit den neu entstehenden Gärten und Straßenbäumen wird der teilweise Verlust randlicher Junggehölze und Sträucher angemessen kompensiert.

Flächen im Außenbereich bleiben aufgrund der Lage des Plangebiets im Siedlungsbereich und bestehender Erschließung von potentiellen Störwirkungen einer Wohnnutzung unbeeinträchtigt. Ein zusätzlicher, anlagebedingter Silhouetten-Effekt ist aufgrund der Lage und niedrigen geplanten Bauform ebenso auszuschließen wie eine Faltenwirkung. Leitstrukturen werden im Rahmen des Vorhabens nicht zerstört oder entwertet.

6.1 Vögel

In Tabelle 2 dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist unter „Bemerkung“ aufgeführt, ob die entsprechende Art unter den vor Ort vorgefunden Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommen könnte. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Die im Messtischblatt aufgeführten Vogelarten übersteigen um ein Vielfaches die während der Ortsbegehung angetroffenen Arten. Bei den angetroffenen Arten handelt es sich überwiegend um nicht-planungsrelevante Arten. Die meisten der in Tabelle 2 aufgeführten Arten finden im Eingriffsgebiet keine essentiellen Habitatstrukturen (Lebensraumfunktion) bzw. Niststätten vor, oder besuchen dieses nur als Nahrungsgäste, bzw. Irrläufer.

Für **Feldvögel und Offenlandarten** wie die Feldlerche oder den Kiebitz ist die Fläche aufgrund der Lage im Siedlungsbereich, geringen Größe, häufigen menschlichen Anwesenheit und der aufstehenden vertikalen Strukturen wie auch Bebauung ungeeignet. Zudem ist die Fläche durch die umgebende Bebauung und Verkehrswege räumlich isoliert und somit für Arten wie das Rebhuhn kein geeigneter Teil eines Biotopkomplexes. Das Untersuchungsgebiet bietet aufgrund seiner geringen Flächengröße und der Lage im Siedlungsbereich kein Potential als Rast- und Überwinterungsgebiet für Rastvögel wie arktische Gänse bzw. Lebensstätte für Wasservögel. Essentielle Habitatbestandteile wie größere, naturnahe Oberflächengewässer fehlen im Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld vollständig, ebenfalls fehlen ruhige als Nahrungshabitat geeignete Feuchtgrünland- und Ackerflächen, Überflutungsbereiche sowie störungsarme Schlaf- und Trinkplätze.

Für **Greifvögel** wie den Sperber, deren Nahrungshabitat die Größe des Untersuchungsgebietes um ein Vielfaches übersteigt, dient der Eingriffsbereich allenfalls als mögli-

ches Randgebiet eines Nahrungshabitats. Es handelt sich dabei jedoch keinesfalls um einen essentiellen Bestandteil ihrer Lebensraumfunktion und Ausweichmöglichkeiten sind in gleicher Qualität im Umfeld vorhanden. Insbesondere fehlen bevorzugte Koniferen als potentielle Niststätten im Plangebiet sowie dessen Umfeld. Horste oder größere Altnester, welche auf eine vormalige Nutzung als Niststätte hindeuten könnten, wurden nicht festgestellt. Lediglich einige besetzte Nester der Elster befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs, ein Eingriff in Großbäume, welche für eine Niststätte weiterer Greifvogelarten erforderlich wären, erfolgt nicht. Hinsichtlich Gebäudebrütern wie Turmfalke und Schleiereule konnten an den im Bereich befindlichen Gebäuden keine Hinweise bzw. Spuren einer vormaligen Nutzung an Gebäudenischen oder pot. Einflugmöglichkeiten festgestellt werden. Die Gebäude verfügen über einige niedrige Bauform ohne zugängliche bzw. geeignete Dachböden. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölze könnten von Waldohreulen in gewissem Umfang potentiell als Ruhestätte genutzt werden, entsprechende Hinweise wie Kots Spuren oder Gewölle unterhalb der Bäume, oder auch Hinweise auf potentielle Brutreviere wie besetzte Horste oder größere Altnester von Krähen etc., wurden jedoch nicht festgestellt. Bevorzugte Koniferen/-gruppen fehlen im Bereich. Somit bleibt die ökologische Funktion für ein möglicherweise während der Ortsbegehung nicht festgestelltes lokales Vorkommen der Waldohreule im räumlichen Zusammenhang auch ohne weitere Maßnahmen erhalten.

Die Waldohreule kommt regelmäßig in Siedlungs- bzw. Siedlungsrandbereichen vor und weist eine geringe Empfindlichkeit gegenüber menschlichen Störwirkungen auf. Erhebliche bau-, betriebsbedingte Störungen von Brut- oder Ruheplätzen im weiteren Umfeld der Maßnahme bzw. eine Beeinträchtigung lokaler Populationen sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Frist zur Entnahme der betroffenen Gehölze sollte zur Sicherheit jedoch, aufgrund der frühzeitig im Jahr erfolgenden Revierbesetzung, im verkürzten Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und 31. Januar stattfinden. Die Arbeiten sind sukzessive, mit der notwendigen Vorsicht auszuführen. Ein auslösen von Verbotstatbeständen kann so mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Luftjäger, wie die Mehl- und Rauchschnalbe, die das Gelände möglicherweise zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff steht ihnen der Luftraum für die Nahrungssuche zur Verfügung, der ländliche Außenbereich bleibt vom Vorhaben unbeeinträchtigt. Neststandorte wurden an den von Abbruch betroffenen Gebäuden nicht festgestellt, eine Eignung für im Kreis Kleve ebenfalls planungsrelevante Nischen-/Spaltenbrüter wie den Mauersegler ist aufgrund der eingeschränkten Einsehbarkeit nicht grundsätzlich auszuschließen. Vorkommen der Art wurden während der Ortsbegehung im Großraum lediglich im Überflug gesehen, ein Einflug in Gebäude des Plangebiets konnte nicht festgestellt werden.

Das Untersuchungsgebiet weist keine Eignung für planungsrelevante **Arten der geschlossenen Wälder** auf. Arten wie der Klein- oder Schwarzspecht benötigen beispielsweise großflächige lichte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Hinweise auf eine Nutzung von Ausweichhabitaten wie strukturreiche Park-/Gartenanlagen wie Spechthöhlen oder größere natürliche Bruthöhlen bspw. an Astabbrüchen konnten an den im Untersuchungsgebiet befindlichen wenigen Laub-

bäumen größeren Durchmessers nicht festgestellt werden. Das vorhandene Stangenholz entlang der Bahntrasse ist strukturell ungeeignet. Auch für die anspruchsvollen bzw. störungsempfindlichen Arten Kuckuck und Turteltaube als Bewohner halboffener Parklandschaften bzw. als randständige Waldvogelarten fehlen geeignete, höherwertigere Habitatstrukturen. Eine Betroffenheit kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für teilweise auch in Siedlungsbereiche ausweichende Höhlenbrüter wie den Gartenrotschwanz finden sich aufgrund der vorhandenen Brach- und Saumstrukturen sowie abgeschobenen, offenen Bodenflächen möglicherweise geeignete Habitatelemente. Ein ausreichendes Angebot natürlicher Bruthöhlen, vor allem Obst- und Kopfbäume, Kiefernwald fehlen allerdings, die Art nutzt jedoch auch Gebäudenischen. Individuen der standorttreuen Art wurden während der Ortsbegehung nicht angetroffen.

Arten wie Feldsperling und Star benötigen Siedlungsränder bzw. ein ländliches Umfeld mit hohem Grünlandanteil und nutzen ebenfalls als Höhlenbrüter sowohl Gehölze als auch Gebäudenischen als Niststätten. Aufgrund der Lage im Siedlungskern und der im Untersuchungsgebiet vorliegenden Habitatstrukturen und des Fehlens eines ausreichenden Baumhöhlen- und Grünlandangebotes, ist dieses als mögliches (Teil-)Habitat ungeeignet. Potentielle Vorkommen der standorttreuen Arten bzw. Hinweise auf eine Nutzung der Bestandsgebäude konnten nicht festgestellt werden. Es handelt sich bei beiden Arten um anpassungsfähige Kulturfolger, welche auch in Siedlungsrandbereiche vordringen und eine höhere Toleranz gegenüber möglichen Störwirkungen wie Lärm und menschliche Anwesenheit aufweisen. Eine Betroffenheit kann derzeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Gehölz-/Gebüschbestand im Geltungsbereich sowie die umliegenden Gärten und Gehölze entlang der Bahntrasse weisen für verbreitete **Gebüsch-/Freibrüter** sowie als mögliches Ausweichhabitat der planungsrelevanten Arten Bluthänfling und Girlitz, ein gewisses Lebensraumpotential auf. Im Geltungsbereich konnten neben den angetroffenen Allerweltsarten kleinere unbestimmte Altnester/Spuren einer bestehenden Nutzung als Nisthabitat der Gilde festgestellt werden. Für Bluthänfling und Girlitz fehlen im Eingriffsbereich sowie Umfeld bevorzugte Nadelbäume als wichtiges Habitatelement, ebenso Agrarflächen. Eine essentielle Bedeutung des Geltungsbereichs für die beiden vorgenannten Arten ist daher nicht zu erwarten. Individuen der standorttreuen Arten wurden zudem nicht angetroffen. Die Lebensraumfunktion für Arten der Siedlungsbereiche und Gärten bleibt auch nach Umsetzung der Maßnahme im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten. Temporäre Ausweichmöglichkeiten für die Bauphase sind in gleicher Qualität im direkten Umfeld vorhanden.

Eine Entfernung von Gehölzen, welche als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Gebüsch-/Gehölzbrüter (Amsel, Zaunkönig etc.) dienen könnten, sollte daher zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände grundsätzlich außerhalb der Brutphase erfolgen. Ein Verlust potentieller Niststätten von Allerweltsarten, für die ebenfalls die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gelten, bzw. eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann so mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Höherwertigere Biotopstrukturen wie Altbäume und Totholz mit einem größeren Angebot an natürlichen Bruthöhlen fehlen im Geltungsbereich und dem direkten Umfeld.

Eine Beeinträchtigung von Vorkommen im Umfeld durch bau-/betriebsbedingte Störwirkungen kann aufgrund der bestehenden Vorbelastungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Mögliche Störwirkungen während der Bauphase (Lärm) sind lediglich temporär und auf das unmittelbare, vorbelastete Umfeld des Geltungsbereichs beschränkt.

Aufgrund der nur eingeschränkt für planungsrelevante Gehölz-/Gebüschbrüter, wie den Bluthänfling und Girlitz, vorhandenen Biotopstrukturen und gleichwertigen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld sind erhebliche Beeinträchtigungen einer möglicherweise dennoch vorhanden lokalen Population im räumlichen Zusammenhang mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Durch die hohe Störungsresistenz und bestehenden Vorbelastungen ist der Verlust einer möglichen Habitatfunktion des Untersuchungsgebiets äußerst unwahrscheinlich. Bau- oder anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Tötung/Verletzung von Individuen können für die Gilde bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Außerhalb des Geltungsbereichs gelegene Habitate werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Gebäudebrüter

Im Rahmen der eigentlichen Baumaßnahme sind Abbrucharbeiten an dem zu Wohn-Gewerbebezwecken genutzten Bestandsgebäude geplant.

Aufgrund der potentiellen Eignung des noch in Nutzung befindlichen Gebäudes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für einige planungs- und nicht planungsrelevante Gebäudebrüter (u.a. Dohle) kann es in Rahmen der derzeitigen Planung zu einem bau- bzw. anlagebedingtem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Im Rahmen des Vorhabens sind zwar keine populationsrelevanten Schädigungen zu erwarten, beim Rückbau ist jedoch eine Verletzung/Tötung möglichst durch eine zeitliche Einschränkung der Arbeiten bzw. ökologische Baubegleitung zu verhindern. Durch Baulärm und Maschineneinsatz zur Brutzeit kann es zu baubedingten Störungen und damit zu einer Aufgabe der Brut kommen. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden, wenn die Arbeiten, insbesondere an der Fassade, außerhalb der Brutphase durchgeführt, bzw. begonnen werden, um brutwilligen Individuen ein Ausweichen zu ermöglichen oder frühzeitig temporäre Ausweichquartiere außerhalb der Gefahrenzone angeboten und betroffene Strukturen vor Beginn entwertet werden.

Bei Gebäudebrütern handelt es sich zumeist um Arten, die natürlicherweise an Felsen und in Felslandschaften vorkommen. Ebenfalls als Niststätte nutzen diese ubiquitäre Höhlenbewohner und Arten die Nistangebote an Gebäuden sporadisch annehmen, jedoch für diese keinen wesentlichen Lebensraum darstellen.

Bestimmte Arten sind an sehr spezifische Gebäudetypen und Standorte, wie zum Beispiel hohe Türme und Gebäude, Kirchen oder in offenen Ställen und Scheunen, gebunden. Dazu zählen bspw. Schleiereule (*Tyto alba*), Dohle (*Corvus monedula*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*) oder Weißstorch (*Ciconia ciconia*). Bestimmte Vogelarten nutzen Gebäude opportunistisch, ohne auf diese angewiesen zu sein, da sie als (Halb-)Höhlenbrüter auch Baumhöhlen als Brutplätze nutzen. Zu nennen sind beispielsweise Star (*Sturnus vulgaris*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),

Kohlmeise (*Parus major*) oder Blaumeise (*Parus caeruleus*). Andere Vogelarten sind dagegen auf Gebäude unmittelbar angewiesen. Dazu zählen Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) sowie Haussperling (*Passer domesticus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*). Die verschiedenen Taubenarten (*Columbidae*), die schwerpunktmäßig in den Städten etabliert sind, werden nachfolgend nicht betrachtet, da sie keiner besonderen Unterstützung bedürfen, sondern als Plage wahrgenommen und häufig gezielt vergrämt werden (vgl. *Südbeck et al. 2005; BfN 2016*).

Die Kamine des Gebäudes befinden sich zwar in Funktion, ein einfliegen von Brutpaaren der Dohle konnte jedoch beobachtet werden. In Folge des Abbruchs könnte es daher möglicherweise zur Tötung/Verletzung, bzw. erheblichen Störung anwesender Brutpaare kommen. Insbesondere potentielle Zugänge der vom Abbruch betroffenen Gebäudeteile sind für die Bauphase und vor Beginn der Brutphase zu verschließen (vorherige Kontrolle auf Besatz) um ein Ausweichen in Niststätten außerhalb der Gefahrenzone zu ermöglichen. Im direkten Umfeld sind dazu eine Vielzahl gleichwertiger Gebäudestrukturen und potentieller Niststätten vorhanden, es können jedoch auch Niströhren als temporärer Ersatz angebracht werden. Der Abbruch sowie eventuelle Entkernungsmaßnahmen im Dach-/Kaminbereich sind zur Vermeidung von Störungen möglichst außerhalb der Brutphase bzw. bei Abwesenheit von Brutpaaren durchzuführen oder räumlich zu steuern. Das Lebensraumpotential des Untersuchungsgebietes bleibt im räumlichen Zusammenhang auch ohne weitere Ausgleichsmaßnahmen vollständig erhalten. Ein auslösen von Verbotstatbeständen kann bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten aus der Gilde der Gebäudebrüter kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Abrisses ausgeschlossen und auf eine weiterführende Bestandserfassung verzichtet werden.

6.2 Säugetiere (Fledermäuse)

Die Abfrage des Messtischblattes ergab für den Großraum potentielle Vorkommen der Fledermausarten Wasser-, Große Bart- und Zwergfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler und Braunes Langohr, aus dem Fundortkataster (@LINFOS) liegen jedoch keine Hinweise auf planungsrelevante Fledermausarten für das Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld vor.

Während der Ortsbegehung wurde das Untersuchungsgebiet auf potentiell geeignete Habitatstrukturen, bzw. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse abgesucht. Die Existenz eines geeigneten Habitats bzw. Habitatkomplexes für Waldarten (bspw. Abendsegler) kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da die vorhandenen Strukturen im Siedlungsbereich keine größeren Gehölze in Verbindung mit einem strukturreichen Umland aufweisen. Es fehlen im Umfeld essentielle Habitatelemente wie unterholzreiche Laubwälder mit einem großen Bestand an Baumhöhlen sowie potentielle Jagdgebiete wie Lichtungen, Waldränder und Grünland. Auch bevorzugte Biotopstrukturen der Wasserfledermaus wie Gewässer fehlen. Darüber hinaus bestehen im Untersuchungsgebiet durch Verkehr, Wohn- und Gewerbenutzung und Bautätigkeit

ten bereits Vorbelastungen in Form von Lärm, optischen Störungen (nächtlicher Beleuchtung, Lichtreflexe), Erschütterungen, menschlicher Anwesenheit und weiteren Beunruhigungen. Eine Betroffenheit von entsprechenden Arten durch Verlust von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Winterquartiere), erhebliche Störungen, oder Individuenverlust/-verletzung kann aufgrund ungeeigneter Biotopstrukturen ausgeschlossen werden. Der Geltungsbereich ist durch den bestehenden Siedlungsbereich vom Außenbereich optisch abgeschirmt, möglicherweise erhebliche Störwirkungen durch zusätzliche nächtliche Beleuchtung sind auszuschließen, diese sollte jedoch auch aufgrund eines möglicherweise geänderten Jagdverhaltens von Arten der Siedlungsbereiche sowie Beeinträchtigung von Durchzüglern generell minimiert werden. Leitstrukturen wie die Gehölzstreifen entlang der Bahntrasse werden nicht entfernt oder entwertet. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine lokale Population bzw. sporadische Nutzung durch typische und häufige gebäudebewohnende Arten, bspw. Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus, im Siedlungsbereich ist anzunehmen, diese potenziellen Vorkommen werden durch das Vorhaben jedoch nicht nachhaltig beeinträchtigt. Die Arten verfügen über eine hohe Anpassungsfähigkeit hinsichtlich der Wahl ihrer Quartiere (auch kurzfristige Wechsel von Ruhestätten) und finden im Umfeld des Vorhabens weitere potentiell geeignete Gebäude als Ausweichmöglichkeiten vor. Mögliche Vorkommen im Untersuchungsgebiet verfügen darüber hinaus über eine geringere Empfindlichkeit gegenüber Lärm und Lichtreizen, weshalb im Rahmen der Bauphase nicht mit Störungen benachbarter Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Nahrungshabitaten zu rechnen ist.

Das vom Abbruch betroffene Bestandsgebäude weist an Fassade und Dach diverse Nischen, Spalten und potentiell zugängliche Hohlräume im Bereich der Holzverschalung, Rollladenkästen sowie des Mauerwerks und somit ein Quartierspotential für die Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus auf, ein Ausschluss von Verbotstatbeständen ist zum jetzigen Zeitpunkt daher nicht grundsätzlich möglich.

Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um eine sehr anpassungsfähige Art, welche als Kulturfolger auch in Siedlungen häufig vorkommt. Sommerquartiere und Wochenstuben, aber auch Winterquartiere (hier zusätzlich Keller und Felsen) finden sich an einer Vielzahl von Gebäudetypen und Spaltenräumen. Auch Gehölze (tlw. Nistkästen) werden, häufig von Männchen, als Ruhestätten genutzt. Als Nahrungshabitat dienen Kleingehölze, Gewässer und lockere Laub-Mischwälder sowie im Siedlungsbereich Gärten, Gehölze und Straßenlaternen.

Die Breitflügelfledermaus ist eine fast reine Gebäudefledermaus in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen mit hohem Gehölzanteil, welche nur in Ausnahmefällen Baumhöhlen oder Nistkästen nutzt. Winterquartiere befinden sich in der Regel in Kellern, Stollen und Höhlen sowie geeigneten Spaltenverstecken an Gebäuden. Die Art nutzt einen Quartierverbund aus mehreren Ausweichquartieren in enger Nachbarschaft, welche regelmäßig gewechselt werden. Dabei handelt es sich um Hohlspalten in Dachkonstruktionen und Zwischendecken sowie Mauerwerk. Jagdgebiete sind Offenland und halboffene Landschaften, großflächige, oft beweidete Grünlandhabitate,

Waldränder, Parks und Gärten sowie Straßenlaternen in einem Umkreis von zumeist unter 3 km (in Siedlungen selten weiter als 1000 m) um das Quartier.

Potentielle Spaltenquartiere sind nur sehr eingeschränkt auf Besatz kontrollierbar. Es ist nicht völlig auszuschließen, dass sich zeitweise auch einzelne Individuen in Gebäudespalten, ebenso wie in Zwischendecken oder hinter Verkleidungen aufhalten. Um eine Beeinträchtigung von Fledermäusen weitgehend ausschließen zu können, muss der Abriss unter ökologischer Baubegleitung eines Fachgutachters/ Fledermausexperten und möglichst innerhalb der Aktivitätszeit der Art stattfinden (nicht im winterkalten Zeitraum Dezember bis Mitte März, bzw. bei schlechter Witterung). In der Nacht bzw. am Morgen vor Abbruchbeginn sind die Gebäude von einem Fledermausexperten im Rahmen einer Ein-/Ausflugskontrolle auf ein- oder ausfliegende Fledermäuse zu untersuchen. Beim Ausschluss von Ein- oder Ausflügen sollten die Arbeiten unverzüglich aufgenommen bzw. geeignete Strukturen unbrauchbar gemacht werden um eine kurzfristige Besiedlung und mögliche Tötung/Verletzung von Individuen zu verhindern.

Ist der Besatz nicht sicher auszuschließen oder wurden ein-/ausfliegende Individuen beobachtet, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Ausgleichsmaßnahmen in Absprache mit der UNB zu ergreifen. Die Arbeiten sind bis zur Klärung des Sachverhalts bzw. Versorgung / Umsiedlung der Tiere auszusetzen. Weitere Maßnahmen können nach Absprache z.B. die vorsichtige Öffnung des Dachraumes oder der potenzielle Spaltenquartiere unter Begleitung eines Fledermausexperten sein. Aufgefundene Tiere können so bei Notwendigkeit gesichert werden. Bei größeren Vorkommen müssen die Arbeiten ebenfalls ausgesetzt werden. Mit der Baufeldvorbereitung ist kein übergreifender Funktionsverlust des Untersuchungsgebietes als Teil einer möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. erhebliche Beeinträchtigung einer lokalen Population verbunden.

Der Baumbestand des Geltungsbereichs ist als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse der Siedlungsbereiche aufgrund seiner Ausprägung ungeeignet. Strukturen wie Baumhöhlen oder –spalten, Stammrisse und lose Borke, welche möglicherweise als Quartier dienen könnten, wurden an den vorhandenen Bäumen (überwiegend Stangenholz, jüngere Birken) nicht festgestellt. Leitstrukturen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da die entlang der Bahntrasse verlaufenden Gehölze nicht entwertet werden.

Das Untersuchungsgebiet ist möglicherweise als Jagdgebiet für Arten der Siedlungsbereiche und Gärten geeignet, die Brachfläche im Geltungsbereich stellt jedoch keinesfalls ein essentielles Habitatalement dar. Gleichwertige Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Umfang im direkten Umfeld vorhanden, der Luftraum bleibt nach der Maßnahme noch teilweise als potentielles Nahrungshabitat erhalten.

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen sind für Fledermausarten keine Verbotstatbestände nach § 44 in Bezug auf das geplante Vorhaben zu erwarten. Ggf. notwendige Ersatzmaßnahmen können auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens rechtlich gesichert werden. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 ist für keine dieser Arten zu beantragen. Für die gebäudebewohnenden Arten werden entsprechende weiterführende

Vermeidungs- und ggf. Ersatzmaßnahmen ergriffen, um das Auslösen von Verbotstatbeständen auszuschließen.

6.3 Amphibien und Reptilien

Planungsrelevante Reptilienarten werden mit Ausnahme der Schlingnatter für den betreffenden Messtischblatt-Quadranten nicht genannt. Die Art ist aufgrund ihrer Lebensweise sehr schwer nachzuweisen, die bekannten Vorkommen im Großraum liegen jedoch deutlich abseits des Untersuchungsgebietes im Kranenburger Bruch und im Reichswald. Aufgrund der hohen natürlichen Mortalität und geringen Aktionsraumes ist ein Vorkommen bzw. Einwanderung in das Plangebiet, auch bei möglicherweise geeigneten Habitatstrukturen und angrenzender Bahntrasse als potentieller Wanderungskorridor, äußerst unwahrscheinlich. Das Plangebiet befindet sich zudem von Verkehrswegen eingefasst im Siedlungskern und unterliegt teilweise einer Nutzung und Befahrung als Lagerplatz und Betriebsfläche, wodurch die Mortalität noch erheblich höher liegen würde. Die Habitatgröße beträgt pro Individuum 1-3 ha, das Plangebiet stellt aufgrund der deutlich geringeren Größe somit keinesfalls ein essentielles Habitatelement dar. Eine Betroffenheit im Rahmen des Vorhabens ist daher äußerst unwahrscheinlich, zur Sicherheit sollten potentielle Versteckmöglichkeiten wie Totholzhaufen, Gebüsch/Gehölz oder Steinhaufen mit der nötigen Vorsicht entfernt werden, auch um eine möglichst unattraktive Habitatstruktur während der Bauphase zu erreichen. Ebenfalls kann das Baufeld zur Bahntrasse und den angrenzenden Gehölzen temporär durch eine undurchlässige Absperrung (Reptilienzaun) gesichert werden.

Für Amphibien gilt, dass ein Vorkommen planungsrelevanter Arten aufgrund der bestehenden Habitatausprägung im Geltungsbereich sowie fehlender natürlicher Oberflächengewässer, auch temporärer Kleinstgewässer ausgeschlossen werden kann. Es besteht keine Betroffenheit.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann für die Artengruppen bei Umsetzung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

V1: zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel Eingriffe in Gehölze, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende Juli/August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Die Gehölzrodungen sind somit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen. Hinsichtlich möglicherweise dennoch vorhandener, potentieller Vorkommen der Art Waldohreule

sind unbedingt notwendige Entnahmen von Gehölzen, insbesondere Koniferen bereits vor dem 31. Januar vorzunehmen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) und im Plangebiet angetroffenen sogenannten Allerweltsarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Die im Eingriffsgebiet stehenden Bäume und Gehölze bzw. ihre Wurzelbereiche, die nicht von einer Fällung betroffen sind, sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mittels Absperrungen zu schützen.

V2: Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung

Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sollte zum einen die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert und insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen sollte gering sein, am besten im Bereich zwischen 570 bis 630 nm. Des Weiteren sollten nur abgeschirmte Lampen verwendet werden, die das Licht nach unten abstrahlen.

V3: Ökologische Baubegleitung

Zur Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Tötung oder Verletzung von Individuen ist das Gelände vor Beginn der Baufeldvorbereitung im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung erneut zu sichten, auch um Individuen eine schadlose Flucht oder Umsiedlung zu ermöglichen. Ebenfalls sind vorhandene Verstecke (Kompost-/Totholzhaufen) sowie potentielle Landlebensräume innerhalb der Aktivitätszeit heimischer Reptilienarten (März-Oktober) mit der nötigen Vorsicht zu prüfen und zu entwerten, auch um ein späteres einwandern von vorherein zu verhindern. Störungen während der Winterruhe sind grundsätzlich auszuschließen. Ggf. aufgegriffene Individuen sind zu bergen und an geeigneter Stelle freizulassen. Das Rodungsgut ist unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten zu entfernen.

Unmittelbar vor Abrissbeginn sind die Gebäude durch einen Fledermausexperten im Rahmen einer Ein-/Ausflugskontrolle auf Fledermäuse zu untersuchen. Diese muss innerhalb der Aktivitätszeiten der Arten, noch vor dem winterkalten Zeitraum erfolgen. Beim Ausschluss entsprechender Fledermausaktivität können die Abbrucharbeiten unmittelbar aufgenommen bzw. potentiell geeignete Strukturen entwertet werden, sollte kein kurzfristiger Abschluss der Arbeiten möglich sein. Bei längerer Unterbrechung der Arbeiten ist anderweitig die Ein-/Ausflugskontrolle zu wiederholen.

Sollte im Rahmen der Kontrolle eine Aktivität von Fledermausindividuen am Gebäude festgestellt werden, sind die Arbeiten auszusetzen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sowie ggf. weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

Bei einem möglichen Verlust von Niststätten/Fledermausquartieren sind diese durch entsprechende Nisthilfen/Fledermauskästen an geeigneter Stelle gleichwertig zu ersetzen. Die Sicherung ggf. notwendiger CEF-Maßnahmen kann im nachgelagerten baurechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. Abbruchverfahren erfolgen.

V4: Bauzeitenregelung –Zeitliche Einschränkung Abbruch

Zur Vermeidung der Zerstörung von Nistplätzen und Wochenstuben bzw. der Tötung oder Verletzung von Individuen im Sommer-/Winterquartier sind Abbrucharbeiten an Bestandsgebäuden möglichst außerhalb der Brut- bzw. Wochenstubenzeit sowie innerhalb der Aktivitätszeit möglicher Fledermausvorkommen durchzuführen. Während der Bauphase sind die Bautätigkeiten tagsüber vorzunehmen. Nächtliche Bautätigkeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Sofern die Abbrucharbeiten in der Brut-/Wochenstubenzeit gebäudebrütender Vogelarten bzw. Fledermäuse erfolgen sollen und im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bzw. Ein-/Ausflugskontrolle oder anderweitig geeigneter Nachweismethoden keine Brutpaare/Fledermausvorkommen festgestellt wurden, sind die Arbeiten unmittelbar aufzunehmen, um die Möglichkeit einer nachfolgenden Ansiedlung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Arbeiten sind kontinuierlich und ohne mehrtägige Pausen sowie räumlich eng begrenzt durchzuführen. Sollten Brutvögel/Fledermäuse im Quartier festgestellt werden, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen bzw. bis zum Flüggewerden der Jungtiere auszusetzen.

Zur Vermeidung der Tötung/Verletzung von gebäudebewohnenden Fledermäusen ist der Abbruch der Bestandsgebäude weiterhin grundsätzlich außerhalb des winterkalten Zeitraums (01.12. bis 29.02.) vorzunehmen, da ein sicherer Ausschluss kaum möglich ist und die Tiere immobil sind.

8 Gesamtbewertung

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Bauleitplanung bzw. damit verbundene Realisierung der Baumaßnahme planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Niststätten oder Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch das Vorhaben für alle planungsrelevanten Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Literatur/Links

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, BFN (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. Hintergründe, Argumente, Positionen. BONN

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. CHARADRIUS 52: 1-66.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17. (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf>)

KIEL, E.-F. (2015): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

LANUV NRW (2013): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. DÜSSELDORF

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKUNLV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). BEARB. FÖA LANDSCHAFTSPANUNG GMBH (TRIER): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, BOSCH & PARTNER GMBH: L. VAUT, KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE: R. WITTENBERG. SCHLUSSBERICHT (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf)

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA KRANENBURG (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKUNLV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. DÜSSELDORF

MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

NWO (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESellschaft) & LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (HRSG.), GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG. V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. LWL-MUSEUM FÜR NATURKUNDE. MÜNSTER

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K.SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. RADOLFZELL

SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 67-108.

Bilddokumentation 24.05.2019



Foto 1: Südlich des Plangebiets gelegene Draisinenbahn und Fahrradschnellweg



Foto 2: Westlich des Plangebiets gelegener Bahnhof



Foto 3: Südwestliches Plangebiet mit Lagerplatz für Schüttgut



Foto 4: Östlicher Teilbereich des Plangebiets mit Brachfläche und bestehender Wohnbebauung



Foto 5: Südliche Plangebietsgrenze mit zur Bahntrasse verlaufendem Gehölzstreifen



Foto 6: Blick von Osten auf das Plangebiet



Foto 7: Nordwestlicher Bereich des Plangebiets mit Bestandsgebäude und versiegelten Betriebsflächen



Foto 8: Teilweise beschädigte Gebäudestrukturen am Bestandsgebäude



Foto 9: Blick entlang Waldstraße m. von Abbruch betroffenem Bestandsgebäude



Foto 10: Blick entlang Elsendeich auf nördliche Plangebietsgrenze

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Verfasser nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



Kevelaer, 20.09.2021

Bearbeitung:

M.Sc. Stadt- Landschaftsökologe Maik Schultz